



Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Zur Wahrung und Sicherung des Haushaltsausgleiches und zur korrekten Veranschlagung der laufenden mehrjährigen und neu hinzugekommenen investiven Vorhaben wurde die Erlassung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 notwendig.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Ziel ist es, die normierten Aufgaben trotz der Herausforderungen durch die COVID-19-Krise effizient und zielorientiert zum Wohle der Entwicklung der Gemeinde zu erfüllen. Um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit weiterhin gerecht zu werden, wird auf nicht unbedingt erforderliche Ausgaben und freiwillige Leistungen verzichtet.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden alle maßgeblichen Änderungen bei Ausgaben und zu erwartenden Einnahmen angepasst. Im Bereich der investiven Einzelvorhaben wurden laufende Vorhaben angepasst und neue Vorhaben erfasst.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.306.400,00
Aufwendungen:	€	5.498.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	240.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	201.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 153.600,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€	5.111.400,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€	4.715.800,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€	818.000,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€	1.514.600,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€	12.400,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€	73.400,00
Geldfluss aus der va-wirksamen Gebarung:	€	- 362.000,00

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlags:

Der negative Saldo im Ergebnishaushalt ergibt aus Veranschlagung der Abschreibung und der Entnahme von Haushaltsrücklagen für Investitionen.

Der negative Saldo in der Finanzierungsrechnung ist auf den Saldo in der investiven Gebarung zurück zu führen. Außerdem ist anzumerken, dass durch die COVID-19-Krise ein Rückgang bei den Ertragsanteilen von 11,6 % bzw. € 127.600,00 veranschlagt wurde.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die mit Unterstützung der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH erfassten Vermögenswerte wurden im Laufe des Jahres gemeinsam mit dem Softwareanbieter Comm-Unity EDV GmbH überprüft, nachbearbeitet und in das Buchhaltungssystem importiert. Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden eingehalten.